

Bundesjugendleitertag 2021 – Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Bundesjugendleitertags (TOP 5.3.)

Synopse der Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung der Jugend des Deutschen Alpenvereins

Fassung alt	Änderungen	Fassung neu
Geschäftsordnung des Bundesjugendleitertages der Jugend des Deutschen Alpenvereins	Geschäftsordnung des Bundesjugendleitertags der Bundesjugendversammlung der Jugend des Deutschen Alpenvereins	Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung der Jugend des Deutschen Alpenvereins
Erläuterungen: Der Begriff „Bundesjugendleitertag“ trifft nicht mehr zu, da durch das offene Delegiertensystem alle JDAV Mitglieder an der Versammlung teilnehmen können. (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag werden deshalb in (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung umbenannt.		
§ 1 Teilnahme- und Stimmrecht 1. Teilnahme- und Stimmrecht am Bundesjugendleitertag sind in § 13 der Bundesjugendordnung geregelt. 2. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (JL) nach § 13 Abs. 1 der Bundesjugendordnung erfolgt durch Nachweis der Wahl und Vorlage des JL Ausweises mit gültiger Marke am Bundesjugendleitertag. Der Nachweis der Wahl erfolgt durch Meldung der gewählten Personen durch den Jugendreferenten bzw. die Jugendreferentin oder eine bevollmächtigte Person an das Ressort Jugend spätestens zwei Monate vor Beginn des Bundesjugendleitertages. Wird die Korrektheit der Meldung angezweifelt, kann die Bundesjugendleiterin bzw. der Bundesjugendleiter weitere Nachweise anfordern. 3. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen, Bezirksjugendleiterinnen bzw. Bezirksjugendleiter, Landesjugendleiter bzw. Landesjugendleiterinnen	§ 1 Teilnahme- und Stimmrecht 1. Teilnahme- und Stimmrecht am Bundesjugendleitertag an der Bundesjugendversammlung sind in § 13 der Bundesjugendordnung geregelt. 2. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für Jugendleiter*innen und Jugendleiter (JL) die Delegierten der Sektionen nach § 13 Abs. 1 der Bundesjugendordnung erfolgt durch Bestätigung der Delegation durch die Sektionsjugend (zum Anmeldeverfahren § 2). Nachweis der Wahl und Vorlage des JL Ausweises mit gültiger Marke am Bundesjugendleitertag. Der Nachweis der Wahl erfolgt durch Meldung der gewählten Personen durch den Jugendreferenten bzw. die Jugendreferentin oder eine bevollmächtigte Person an das Ressort Jugend spätestens zwei Monate vor Beginn des Bundesjugendleitertages. Wird die Korrektheit der Meldung Delegation angezweifelt, kann die Bundesjugendleiterin bzw. oder der Bundesjugendleiter können die beiden Bundesjugendleiter*innen weitere Nachweise anfordern.	§ 1 Teilnahme- und Stimmrecht 1. Teilnahme- und Stimmrecht an der Bundesjugendversammlung sind in § 13 der Bundesjugendordnung geregelt. 2. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für die Delegierten der Sektionen nach § 13 Abs. 1 der Bundesjugendordnung erfolgt durch Bestätigung der Delegation durch die Sektionsjugend (zum Anmeldeverfahren § 2). Wird die Korrektheit der Delegation angezweifelt, können die beiden Bundesjugendleiter*innen weitere Nachweise anfordern. 3. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung erfolgt durch Nachweis der Wahl.

<p>und die Mitglieder der Bundesjugendleitung erfolgt durch Nachweis der Wahl.</p> <p>4. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Jugendleiter-Grundausbildung, die den Jugendleiterausweis beim JDAV Bundesverband beantragt haben, alle erforderlichen Nachweise erbracht haben und noch keinen Ausweis vom JDAV Bundesverband erhalten haben, gelten als JL mit gültiger Marke im Sinne von § 13 Abs. 1 der Bundesjugendordnung.</p>	<p>3. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen, Bezirksjugendleiter*innen bzw. Bezirksjugendleiter, Landesjugendleiter bzw. Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung erfolgt durch Nachweis der Wahl.</p> <p>4. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Jugendleiter-Grundausbildung, die den Jugendleiterausweis beim JDAV Bundesverband beantragt haben, alle erforderlichen Nachweise erbracht haben und noch keinen Ausweis vom JDAV Bundesverband erhalten haben, gelten als JL mit gültiger Marke im Sinne von § 13 Abs. 1 der Bundesjugendordnung.</p>	
<p>Erläuterungen:</p> <p>Abs. 2: Das Teilnahme- und Stimmrecht der Delegierten der Sektionen wird durch eine Bestätigung der Delegation nachgewiesen. Wie diese zu erfolgen hat, wird im Anmeldeverfahren in § 2 geregelt. Die Delegiertenmeldung fällt zukünftig weg.</p> <p>Abs. 4: Da eine Delegationsmöglichkeit zukünftig nicht mehr an den Jugendleiter*innenstatus gebunden ist, kann diese Regelung entfallen.</p>		
<p>§ 2 Anmeldung</p> <p>1. Wer am Bundesjugendleitertag teilnehmen möchte muss sich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bundesjugendleitertages auf den bekannt gegebenen Wegen im Ressort Jugend anmelden.</p> <p>2. Ohne fristgerechte Anmeldung kann eine Teilnahme grundsätzlich nicht gewährt werden. Sofern im Sitzungssaal, bei der Verpflegung und Übernachtung noch Kapazitäten bestehen, kann die Versammlungsleitung eine nicht fristgerechte Anmeldung im Einzelfall ermöglichen.</p>	<p>§ 2 Anmeldung</p> <p>1. Wer am Bundesjugendleitertag teilnehmen möchte muss sich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bundesjugendleitertages auf den bekannt gegebenen Wegen im Ressort Jugend anmelden. Die Anmeldung für die Bundesjugendversammlung erfolgt durch die persönliche Anmeldung auf den bekannt gegebenen Wegen im Ressort Jugend und deren Bestätigung durch den*die Jugendreferent*in oder eine bevollmächtigte Person bis spätestens drei Wochen vor Versammlungsbeginn. Bei kurzfristiger Verhinderung eines*einer angemeldeten Delegierten kann der*die Jugendreferent*in oder eine bevollmächtigte Person auch nach Ende der Anmeldefrist eine*n Ersatzdelegierte*n benennen, sofern diese*r die</p>	<p>§ 2 Anmeldung</p> <p>1. Die Anmeldung für die Bundesjugendversammlung erfolgt durch die persönliche Anmeldung auf den bekannt gegebenen Wegen im Ressort Jugend und deren Bestätigung durch den*die Jugendreferent*in oder eine bevollmächtigte Person bis spätestens drei Wochen vor Versammlungsbeginn. Bei kurzfristiger Verhinderung eines*einer angemeldeten Delegierten kann der*die Jugendreferent*in oder eine bevollmächtigte Person auch nach Ende der Anmeldefrist eine*n Ersatzdelegierte*n benennen, sofern diese*r die Voraussetzungen nach § 13 der Bundesjugendordnung erfüllt.</p>

	<p>Voraussetzungen nach § 13 der Bundesjugendordnung erfüllt.</p> <p>2. Ohne fristgerechte Anmeldung kann eine Teilnahme grundsätzlich nicht gewährt werden. Sofern im Sitzungssaal, bei der Verpflegung und Übernachtung noch Kapazitäten bestehen es organisatorisch möglich ist, kann die Versammlungsleitung eine nicht fristgerechte Anmeldung im Einzelfall ermöglichen.</p>	<p>2. Ohne fristgerechte Anmeldung kann eine Teilnahme grundsätzlich nicht gewährt werden. Sofern es organisatorisch möglich ist, kann die Versammlungsleitung eine nicht fristgerechte Anmeldung im Einzelfall ermöglichen.</p>
<p>Erläuterungen: Abs. 1: Zukünftig erfolgt die Anmeldung der Delegierten zur Bundesjugendversammlung in einem zweiteiligen Verfahren: der Einzelanmeldung durch den*die Delegierte selbst und der Bestätigung den*die Jugendreferent*in oder eine bevollmächtigte Person. Beides muss bis drei Wochen vor der Bundesjugendversammlung erfolgen. Dadurch kann die bisherige Delegiertenmeldung entfallen. Der Anmeldeschluss wird auf drei Wochen erhöht, da durch die Abschaffung der Delegiertenmeldung die Gesamtzahl der Teilnehmenden weniger planbar ist.</p>		
<p>§ 3 Leitung, Einberufung und Terminbekanntgabe 1. Leitung und Einberufung des Bundesjugendleitertages sind in § 14 der Bundesjugendordnung geregelt.</p> <p>2. Termin und Ort des ordentlichen Bundesjugendleitertages ist unter Angabe der Antragsfrist mindestens sechs Monate vorher den unter § 13 Abs. 1 der Bundesjugendordnung genannten Personen bekannt zu geben.</p> <p>3. Termin und Ort des außerordentlichen Bundesjugendleitertages ist unter Angabe der Antragsfrist mindestens drei Monate vorher den unter § 13 Abs. 1 der Bundesjugendordnung genannten Personen bekannt zu geben.</p>	<p>§ 3 Leitung, und Einberufung und Terminbekanntgabe 1. Leitung und Einberufung des Bundesjugendleitertages der Bundesjugendversammlung sind in § 14 der Bundesjugendordnung geregelt.</p> <p>2. Termin und Ort des ordentlichen Bundesjugendleitertages ist unter Angabe der Antragsfrist mindestens sechs Monate vorher den unter § 13 Abs. 1 der Bundesjugendordnung genannten Personen bekannt zu geben.</p> <p>3. Termin und Ort des außerordentlichen Bundesjugendleitertages ist unter Angabe der Antragsfrist mindestens drei Monate vorher den unter § 13 Abs. 1 der Bundesjugendordnung genannten Personen bekannt zu geben.</p>	<p>§ 3 Leitung und Einberufung 1. Leitung und Einberufung der Bundesjugendversammlung sind in § 14 der Bundesjugendordnung geregelt.</p>

Erläuterungen:

Abs. 2 und 3: Die Terminbekanntgabe erfolgt zukünftig mit der Einberufung sechs Monate vor der Veranstaltung. Diese ist in der Bundesjugendordnung geregelt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Der Bundesjugendleitertag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und stimmberechtigte Vertreter bzw. Vertreterinnen aus wenigstens 30 DAV Sektionen und mindestens drei JDAV Landesverbänden anwesend sind.

2. Zu Beginn der Versammlung wird die Beschlussfähigkeit des Bundesjugendleitertages durch die Versammlungsleitung festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags.

3. Ist der Bundesjugendleitertag nicht beschlussfähig kann die Bundesjugendleitung einen weiteren Bundesjugendleitertag vier Wochen nach Beginn des Bundesjugendleitertags mit selber Tagesordnung einberufen. Dieser Bundesjugendleitertag ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. ~~Der Bundesjugendleitertag~~ Die Bundesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn ~~er~~ sie ordnungsgemäß einberufen wurde und stimmberechtigte ~~Vertreter bzw.~~ Vertreter*innen aus wenigstens 30 DAV Sektionen und mindestens drei JDAV Landesverbänden anwesend sind.

2. Zu Beginn der ~~Bundesjugendv~~ersammlung wird die Beschlussfähigkeit ~~des Bundesjugendleitertages~~ durch die Versammlungsleitung festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags.

3. Ist ~~der Bundesjugendleitertag~~ die Bundesjugendversammlung nicht beschlussfähig, kann die Bundesjugendleitung eine ~~n~~ weitere ~~n~~ Bundesjugendleitertag Bundesjugendversammlung vier ~~Wocheneinen~~ Monat nach Beginn ~~des Bundesjugendleitertags~~ der Bundesjugendversammlung mit selber Tagesordnung einberufen. Dieser ~~Bundesjugendleitertag~~ Bundesjugendversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Bundesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und stimmberechtigte Vertreter*innen aus wenigstens 30 DAV Sektionen und mindestens drei JDAV Landesverbänden anwesend sind.

2. Zu Beginn der Bundesjugendversammlung wird die Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleitung festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags.

3. Ist die Bundesjugendversammlung nicht beschlussfähig, kann die Bundesjugendleitung eine weitere Bundesjugendversammlung einen Monat nach Beginn der Bundesjugendversammlung mit selber Tagesordnung einberufen. Diese Bundesjugendversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 5 Anträge

1. Antragsberechtigung und Antragsfrist für den Bundesjugendleitertag sind in § 16 der Bundesjugendordnung geregelt.

2. Über einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag (Dringlichkeitsantrag) wird nur verhandelt, wenn er schriftlich bei der Versammlungsleitung eingereicht wird und vom Bundesjugendleitertag in

§ 5 Anträge

1. Antragsberechtigung und Antragsfrist für ~~den~~ Bundesjugendleitertag die Bundesjugendversammlung sind in § 16 der Bundesjugendordnung geregelt.

2. Über einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag (Dringlichkeitsantrag) wird nur verhandelt, wenn er ~~schriftlich~~ in Textform bei der

§ 5 Anträge

1. Antragsberechtigung und Antragsfrist für die Bundesjugendversammlung sind in § 16 der Bundesjugendordnung geregelt.

2. Über einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag (Dringlichkeitsantrag) wird nur verhandelt, wenn er in Textform bei der Versammlungsleitung eingereicht wird und von der

<p>einer Abstimmung als dringlich anerkannt wird. Anträge auf Änderung der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele, der Bundesjugendordnung, der Mustersektionsjugendordnung und der Geschäftsordnung des Bundesjugendleitertages können nicht als dringlich behandelt werden.</p> <p>3. Änderungsanträge, die einen Antrag einengen oder erweitern, können vor Abstimmung des Antrags gestellt werden. Der Antragssteller kann Änderungsanträge ohne Abstimmung durch die Versammlung übernehmen.</p>	<p>Versammlungsleitung eingereicht wird und vom Bundesjugendleitertag von der Bundesjugendversammlung in einer Abstimmung als dringlich anerkannt wird. Nicht fristgerechte Anträge auf Änderung der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele, der Bundesjugendordnung, der Mustersektionsjugendordnung und der Geschäftsordnung des Bundesjugendleitertages der Bundesjugendversammlung können nicht als dringlich behandelt werden.</p> <p>3. Änderungsanträge, die einen Antrag einengen oder erweitern, können vor Abstimmung des Antrags gestellt werden. Der*die Antragssteller*in kann Änderungsanträge ohne Abstimmung durch die Versammlung übernehmen.</p>	<p>Bundesjugendversammlung in einer Abstimmung als dringlich anerkannt wird. Nicht fristgerechte Anträge auf Änderung der Grundsätze und Bildungsziele, der Bundesjugendordnung, der Mustersektionsjugendordnung und der Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung können nicht als dringlich behandelt werden.</p> <p>3. Änderungsanträge, die einen Antrag einengen oder erweitern, können vor Abstimmung des Antrags gestellt werden. Der*die Antragssteller*in kann Änderungsanträge ohne Abstimmung durch die Versammlung übernehmen.</p>
<p>§ 6 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>1. Geschäftsordnungsanträge zur Regelung des Verfahrens auf dem Bundesjugendleitertag können jederzeit gestellt werden. Sie sind umgehend zu behandeln und unterbrechen die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes. Vor der Entscheidung über den Geschäftsordnungsantrag darf die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes nicht fortgesetzt werden.</p> <p>2. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist eine Rednerin bzw. ein Redner für und ein Redner bzw. eine Rednerin gegen den Geschäftsordnungsantrag zu hören. Dann erfolgt sofort die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag.</p> <p>3. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind beispielsweise:</p>	<p>§ 6 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>1. Geschäftsordnungsanträge zur Regelung des Verfahrens auf dem Bundesjugendleitertag der Bundesjugendversammlung können jederzeit gestellt werden. Sie sind umgehend zu behandeln und unterbrechen die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes. Vor der Entscheidung über den Geschäftsordnungsantrag darf die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes nicht fortgesetzt werden.</p> <p>2. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist ein*e Redner*in bzw. ein Redner für und ein Redner bzw. ein*e Redner*in gegen den Geschäftsordnungsantrag zu hören. Dann erfolgt sofort die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag. Gibt es keine Gegenrede gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.</p>	<p>§ 6 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>1. Geschäftsordnungsanträge zur Regelung des Verfahrens auf der Bundesjugendversammlung können jederzeit gestellt werden. Sie sind umgehend zu behandeln und unterbrechen die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes. Vor der Entscheidung über den Geschäftsordnungsantrag darf die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes nicht fortgesetzt werden.</p> <p>2. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist ein*e Redner*in für und ein*e Redner*in gegen den Geschäftsordnungsantrag zu hören. Dann erfolgt sofort die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag. Gibt es keine Gegenrede gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung • Antrag auf Schluss der Redeliste • Antrag auf Begrenzung der Redezeit • Antrag auf Vertagung • Antrag auf Unterbrechung der Versammlung • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit • Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium <p>4. Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Bundesjugendleitertages gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.</p>	<p>3. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung • Antrag auf Schluss der Redeliste • Antrag auf Begrenzung der Redezeit • Antrag auf Vertagung • Antrag auf Unterbrechung der Versammlung • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit • Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium <p>4. Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Teilnehmer*innen und Teilnehmern des Bundesjugendleitertages der Bundesjugendversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.</p>	<p>3. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung • Antrag auf Schluss der Redeliste • Antrag auf Begrenzung der Redezeit • Antrag auf Vertagung • Antrag auf Unterbrechung der Versammlung • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit • Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium <p>4. Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Bundesjugendversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.</p>
<p>Erläuterungen: Abs. 2: Das Verfahren zu Geschäftsordnungsanträgen wird entsprechend der allgemein üblichen Verfahrensweise konkretisiert.</p>		

<p>§ 7 Abstimmungen</p> <p>1. Der Bundesjugendleitertag beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>2. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder des Bundesjugendleitertages eine geheime Abstimmung verlangen.</p>	<p>§ 7 Abstimmungen</p> <p>1. Der Bundesjugendleitertag Die Bundesjugendversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>2. Gibt es innerhalb eines Antrags Änderungsanträge, wird zunächst über diese und im Anschluss über den Gesamtantrag abgestimmt. Bei mehreren konkurrierenden Änderungsanträgen wird über den jeweils weitreichendsten zuerst abgestimmt. Die Entscheidung hierüber trifft die Versammlungsleitung.</p> <p>23. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder des Bundesjugendleitertages der Bundesjugendversammlung eine geheime Abstimmung verlangen.</p>	<p>§ 7 Abstimmungen</p> <p>1. Die Bundesjugendversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>2. Gibt es innerhalb eines Antrags Änderungsanträge, wird zunächst über diese und im Anschluss über den Gesamtantrag abgestimmt. Bei mehreren konkurrierenden Änderungsanträgen wird über den jeweils weitreichendsten zuerst abgestimmt. Die Entscheidung hierüber trifft die Versammlungsleitung.</p> <p>3. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder der Bundesjugendversammlung eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
<p>Erläuterungen: Abs. 2: Eine Verfahrensweise für die Abstimmung von Anträgen und Änderungsanträgen wird entsprechend der bereits praktizierten Vorgehensweise ergänzt.</p>		
<p>§ 8 Wahlen</p> <p>1. Zur Durchführung von Wahlen beruft der Bundesjugendleitertag einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Leiter bzw. eine Leiterin.</p> <p>2. Die Leiterin bzw. der Leiter fordert die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bundesjugendleitertags auf, Kandidaten und Kandidatinnen vorzuschlagen. Die Leiterin bzw. der Leiter befragt die Kandidaten und Kandidatinnen, ob sie kandidieren möchten.</p>	<p>§ 8 Wahlen</p> <p>1. Zur Durchführung von Wahlen beruft der Bundesjugendleitertag die Bundesjugendversammlung einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine*n Leiter bzw. eine Leiter*in.</p> <p>2. Der*die Leiter*in bzw. der Leiter fordert die stimmberechtigten Teilnehmer*innen und Teilnehmer des Bundesjugendleitertags der Bundesjugendversammlung auf, Kandidaten und Kandidat*innen vorzuschlagen. Der*die Leiter*in</p>	<p>§ 8 Wahlen</p> <p>1. Zur Durchführung von Wahlen beruft die Bundesjugendversammlung einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine*n Leiter*in.</p> <p>2. Der*die Leiter*in fordert die stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Bundesjugendversammlung auf, Kandidat*innen vorzuschlagen. Der*die Leiter*in befragt die Kandidat*innen, ob sie kandidieren möchten.</p>

<p>3. Eine Abwesende bzw. ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der Abwesende bzw. die Abwesende bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen.</p> <p>4. Wahlen erfolgen geheim, wenn der Bundesjugendleitertag nicht einstimmig die offene Wahl beschließt.</p> <p>5. Für die Wahl der Mitglieder der Bundesjugendleitung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen.</p> <p>6. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.</p>	<p>bzw. der Leiter befragt die Kandidaten und Kandidat*innen, ob sie kandidieren möchten.</p> <p>3. Ein*e Abwesende bzw. ein Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der Abwesende bzw. die Abwesende er*sie bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen.</p> <p>4. Wahlen erfolgen geheim, wenn der Bundesjugendleitertag die Bundesjugendversammlung nicht einstimmig die offene Wahl beschließt.</p> <p>5. Für die Wahl der Mitglieder der Bundesjugendleitung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen.</p> <p>6. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.</p>	<p>3. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Wahl eine Erklärung vorliegt, dass er*sie bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen.</p> <p>4. Wahlen erfolgen geheim, wenn die Bundesjugendversammlung nicht einstimmig die offene Wahl beschließt.</p> <p>5. Für die Wahl der Mitglieder der Bundesjugendleitung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen.</p> <p>6. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.</p>
<p>§ 9 Protokoll</p> <p>1. Über die Versammlung des Bundesjugendleitertages ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.</p> <p>2. Nach Freigabe durch den Bundesjugendausschuss ist das Protokoll den</p>	<p>§ 9 Protokoll</p> <p>1. Über die Versammlung des Bundesjugendleitertages Bundesjugendversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.</p> <p>2. Nach Freigabe durch den Bundesjugendausschuss ist das Protokoll den</p>	<p>§ 9 Protokoll</p> <p>1. Über die Bundesjugendversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.</p> <p>2. Nach Freigabe durch den Bundesjugendausschuss ist das Protokoll zu veröffentlichen.</p>

Personen nach § 13 Abs. 1 der Bundesjugendordnung zugänglich zu machen.	Personen nach § 13 Abs. 1 der Bundesjugendordnung zugänglich zu machen zu veröffentlichen.	
Erläuterungen: Abs. 2: Das Protokoll der Bundesjugendversammlung wird zukünftig veröffentlicht und somit frei zugänglich gemacht.		
Beschlossen durch den Bundesjugendleitertag am 28.November 2020 in München.	Beschlossen durch den Bundesjugendleitertag, am 28.November 2020 in München.	Beschlossen durch den Bundesjugendleitertag.
	<i>Übergangsvorschriften: Die Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Bundesjugendleitertages beschlossen auf dem Bundesjugendleitertag 2017 außer Kraft.</i>	<i>Übergangsvorschriften: Die Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Bundesjugendleitertages beschlossen auf dem Bundesjugendleitertag 2017 außer Kraft.</i>
Erläuterungen: Die Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung erhält durch den Beschluss auf dem Bundesjugendleitertag 2021 Gültigkeit. Wie alle Ordnungen tritt sie zum 1.01.2023 in Kraft und wird erstmals für die Bundesjugendversammlung 2023 angewendet.		